

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB für die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen der Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Verwaltung

Montag – Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitags	8:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, in Zimmer 25 auf unbegrenzte Zeit bereitgehalten. Jedermann kann die Ergänzungssatzung und Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Schotten eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Magistrat der Stadt Schotten
Schotten, den 30.04.2026

Göbl, Bürgermeister